

„Aussage gegen Aussage - Zum Dilemma von Täter- und Opferschutz bei Beziehungsdelikten“

von

Prof. Dr. Arthur Kreuzer

Dokument aus der Internetdokumentation
des Deutschen Präventionstages www.praeventionstag.de
Herausgegeben von Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (DVS)

Zur Zitation:

Arthur Kreuzer: Aussage gegen Aussage - Zum Dilemma von Täter- und Opferschutz bei Beziehungsdelikten, in: Kerner, Hans-Jürgen u. Marks, Erich (Hrsg.), Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages. Hannover 2012, www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/2004

Aussage gegen Aussage

Zum Dilemma von Täter- und Opferschutz bei Beziehungsdelikten

Vortrag auf dem 17. Deutschen Präventionstag München 2012

I. Fälle, Strukturen, Einschätzungen

Eine klassische Geschichte von Falschbezeichnung mit nachfolgendem Fehlurteil bietet das 1. Buch Mose. Joseph – jüngster Sohn aus Jakobs Haus, von den Brüdern nach Ägypten verkauft, jung, schön, überaus tüchtig, unter Gottes Schutz stehend – dient segensreich dem Amtmann des Pharaos, Potiphar. Dessen Frau möchte mit dem Hebräer die Ehe brechen. Ihrem anhaltenden Begehren hält er aus Treue zu seinem Herrn Stand. Einem erneuten Verführungsversuch entflieht er. Die Frau hatte ihm aber sein Kleid entrissen, um es jetzt als Beweis seines Vergewaltigungsversuchs dem Gesinde und ihrem Mann zu präsentieren. Die Täterin gibt sich als Opfer. Aussage steht gegen Aussage. Potiphar kann nicht an Ehebruch glauben. Er lässt Joseph einkerkern.

Solche Überlieferung birgt nach tradiertem männlichem Vorurteil eine Alltagsweisheit; hinter von Frauen erhobenen Vorwürfen sexueller Beziehungstaten stünden in Wahrheit weibliche List, Hinterlist, Ranküne, Rache, Enttäuschung. Das ist eine ebenso verfehlte Verallgemeinerung wie die ideologische These mancher Feministin, wonach Frauen immer zu glauben sei, wenn sie Vergewaltigungen berichten.

Die Geschichte enthält zugleich eine plausible Weisheit über Entscheidungsunsicherheit in der Situation „Aussage gegen Aussage“. Potiphar muss aus Gründen der Moral und Staatsraison seiner Frau trauen. Er möchte aber zugleich dem bis dahin vertrauenswürdigen Diener glauben. Am Ende muss ein folgenschweres Urteil stehen, gegen den Einen oder die Andere. Ein „non liquet“, das Ausweichen vor der Entscheidung, verbietet sich. Potiphar verurteilt Joseph. Doch lässt er ihn nicht töten, sogar weiterhin erfolgreich im Gefängnis wirken – wohl aus Vorbedacht und verdrängten Zweifeln an der Stichhaltigkeit des Vorwurfs.

1. Drei Fälle

Drei aktuell diskutierte Fälle zeigen, dass justizielle Konstellationen von „Aussage gegen Aussage“ mit Gefahren falscher Bezeichnungen und entsprechenden Fehlentscheidungen nach wie vor ernst zu nehmen sind. Sie fordern Justiz, tatsächliche und vermeintliche Opfer, tatsächliche und vermeintliche Täter heraus. Sie bergen kaum lösbare Dilemmata zwischen Täter- und Opferschutz.

Der spektakulärste Fall dieser Konstellation ist das Strafverfahren gegen den prominenten Wettermoderator Jörg Kachelmann. Ich setze ihn als bekannt voraus. Erinnerung sei lediglich an Folgendes: Die Untersuchungshaft wurde erst nach 132 Tagen ausgesetzt. Der Freispruch erging durch das Mannheimer Gericht im Mai 2011. Staatsanwaltschaft und Nebenklägerin

hatten bis zuletzt am Vorwurf festgehalten und auf eine Freiheitsstrafe von 4 ¼ Jahren plädiert. Dies, obwohl sich schon bald teils wissentlich falsche Aussagen der Anzeigerstatterin herausstellten und sie nach Gutachten sich die geltend gemachten Verletzungen selbst zugefügt haben könnte. Rechtskraft trat im Oktober 2011 ein. Unbestritten hatten Anzeigerstatterin und Beschuldigter teilweise falsche Angaben gemacht. Im Verfahren waren manche unschöne „Frauengeschichten“ des Bezichtigten bekannt geworden. Fraglos haben alle Akteure – Beschuldigter, Nebenklägerin, Staatsanwaltschaft und Gericht – durch den Prozess und dessen medienwirksame Vermarktung Schaden genommen.

Weltweit beachtet wurde zeitgleich ein weiterer Prominentenfall: Das Ermittlungsverfahren gegen den seinerzeitigen Direktor des Internationalen Währungsfonds, beliebtesten französischen Politiker und aussichtsreichen Präsidentschaftskandidaten der französischen Sozialisten, Dominique Strauss-Kahn. Auch diesen Fall setze ich als bekannt voraus. Nur so viel zur Erinnerung: Er war in New York im Mai 2011 verhaftet und in Untersuchungshaft genommen unter dem Verdacht, ein Zimmermädchen im dortigen Hotel gewaltsam zu oralem sexuellem Verkehr gezwungen zu haben. Als sich Widersprüche und Unwahrheiten in der Aussage der Anzeigerstatterin herausstellten, wurden zunächst eine Haftverschonung mit Hausarrest bewilligt, schließlich im August 2011 das Verfahren gerichtlich eingestellt. Strauss-Kahn hatte zwischenzeitlich aufgrund des Verfahrens und wegen währenddessen bekannt gewordener früherer „Frauengeschichten“ sein Hauptamt und die Chancen für eine Präsidentschaftskandidatur in Frankreich verloren.

Vergleichsweise wenig beachtet wurde der dritte, weitaus tragischere Fall. Im Juli 2011 sprach das Landgericht Kassel im Wiederaufnahmeverfahren den Lehrer Horst Arnold als „nachweislich unschuldig“ frei. Nach Verwerfung der Revision der Nebenklägerin durch den BGH ist der Freispruch seit Februar 2012 rechtskräftig. Arnold hatte eine vom Landgericht Darmstadt 2002 wegen Vergewaltigung verhängte fünfjährige Freiheitsstrafe voll verbüßt. Wegen ungünstiger Prognose bei Uneinsichtigkeit war eine Strafrestaussatzung abgelehnt worden. Beruf und Gesundheit hat er eingebüßt. Er lebt von Hartz IV. In den Lehrerdienst ist er nicht wieder eingestellt worden. Die Anzeigerstatterin hatte ihren damals 43-jährigen Kollegen an einer hessischen Schule bezichtigt, sie in der Pause anal vergewaltigt zu haben. Anschließend sollen beide wieder unverzüglich den Unterricht in ihren Klassen fortgesetzt haben. Der Bezichtigte bestritt eine Intimität, galt aber als problematisch im Alltagsverhalten. Hingegen hielt man die „Opferzeugin“ in der richterlichen Würdigung ohne gutachterliche Beratung für uneingeschränkt glaubwürdig. Der ermittelnde Spezialkommissar für Sexualdelikte hatte zwar Zweifel, diese indes vor Gericht verschwiegen. Er sagt heute: „Wenn wir in der Vergangenheit des Opfers ermittelt hätten – was glauben Sie, was das für einen Aufschrei gegeben hätte?“ Ähnlich äußert sich der damalige Verteidiger. Auf seine Frage nach einem doch nach erzwungenem Analverkehr naheliegenden HIV-Test habe der Vorsitzende damals fast fassungslos erwidert, was er der Frau Nebenklägerin denn noch alles zumuten wolle, ob es nicht allmählich reiche. Widersprüchlichkeiten in

Aussagen der Zeugin waren modisch als traumatisch bedingte Erinnerungsstörungen abgetan worden. Eine sich für die Nebenklägerin während des ersten Prozesses wärmstens einsetzende Frauenbeauftragte des Schulamts schöpfte erst viel später wegen Ungereimtheiten der Erzählungen jener Lehrerin Verdacht. Sie schaltete ihren Bruder, einen Zivilrechtsanwalt, ein. Der recherchierte sorgfältig ohne jede Vergütung und erwirkte nach langer Zeit die Wiederaufnahme. Im justiziell seinerzeit nicht geprüften Vorleben der Anzeigerstatterin hatten sich offenkundige Lügen-, Wahn- und Horrorgeschichten ergeben; sie war als „Märchentante“ verschrien. Das Gericht in Kassel rügte das ehemalige Darmstädter Kollegium. Es hätte die Falschbezeichnung erkennen können, wenn es nur Tatumstände, Persönlichkeit und Vorleben der Anzeigerstatterin geprüft hätte.

2. Deliktsstrukturen und Prozesssituationen

Die drei Fälle sind typisch für Strukturen ähnlicher, wenngleich weniger spektakulärer Fälle des Polizei- und Justizalltags namentlich bei Sexual-, aber auch bei Missbrauchsdelikten im sozialen Nahraum.

Zunächst sind es Sexualdelikte, oft solche des Kindesmissbrauchs. Das sind emotional hoch aufgeladene Ereignisse. Sie sind abhängig von zeitgeistigen Wertungen. Sie unterliegen also allzu leicht Vorurteilen. Das kann die Wahrheitsfindung beeinträchtigen. In allen drei Fällen kann solch Vorurteileinfluss mitgewirkt haben. Moralisch negativ vorbelasteten Personen – ob Anzeigenden oder Beschuldigten – glaubt man intuitiv weniger. Unterschwellig gibt es eine Art „Schweinehundtheorie“. Sie könnte sich so auswirken, dass man die Beweissicherheit für eine Verurteilung etwas relativiert, wenn es sich um einen Beschuldigten handelt, dem man zügellosen Umgang mit Frauen nachsagen kann. Zum Leumund aller drei Männer hatte man im Verfahren ermittelt und Nachteiliges festgestellt. Da kann womöglich eine Alltagsregel mitschwingen: „Wer so ist, dem kann man solche Tat zutrauen.“ Oder schlimmer: „Wer so ist, dem geschieht es recht, selbst wenn er im konkreten Fall unschuldig sein sollte.“ Die „Schweinehundtheorie“ hilft dann, Beweislücken zu überbrücken.

Oft sind es zudem Beziehungsdelikte zwischen einander eng Verbundenen, zumindest vertrauten Personen. Bei derartigen Nahraumdelikten bleiben übliche Sachbeweismittel unergiebig. Sie liefern bei fremden Tätern oft hinreichend Beweisindizien. Man denke an DNA- und Kleidungsmaterialspuren oder gefundene Tatwaffen. Lediglich im dritten Fall des Lehrers hätte ein Sachbeweis, ein Spermabefund, ergiebig sein können, wenn die Kollegin unverzüglich angezeigt hätte und medizinisch untersucht worden wäre. In den ersten beiden Fällen mussten solche Sachbeweismittel scheitern, weil der Sexualverkehr außer Streit stand.

Die kritische Konstellation ist also gekennzeichnet durch folgende Kriterien: Die Frau behauptet gewaltsamen, der Mann einverständlichen

Geschlechtsverkehr. Dritte als Zeugen gibt es nicht. Bei späten Anzeigen fehlen ärztliche tatzeitnahe Untersuchungen. Sogar ärztlich festgestellte kleinere Verletzungen müssen nicht für die behauptete Gewalt sprechen. Sie können sich aus der Art des sexuellen Umgangs ergeben oder von der Anzeigenden selbst beigebracht sein. Ein objektiv gleich erscheinender Sexualverkehr kann freiwillig oder unfreiwillig sein. Allein diese innere, die Willensseite entscheidet über die Strafbarkeit. Darüber zu befinden, zwingt, entweder dem Beschuldigten oder der Anzeigenden zu glauben. Beide sind Betroffene, also keine objektiven Zeugen.

Man weiß spätestens seit moderner Aussagepsychologie um die erheblichen Fehlerquellen des Personalbeweises und misst heute den Sachbeweismitteln überlegene Bedeutung zu. Deswegen enden die meisten Verfahren in derartigen Konstellationen „Aussage gegen Aussage“ mit unbefriedigenden, Öffentlichkeit und namentlich tatsächliche Opfer enttäuschenden, ja verbitternden Verfahrenseinstellungen oder sogenannten „Freisprüchen zweiter Klasse“.

3. Kontroverse Einschätzungen eines Verteidigers und Staatsanwalts

(entfällt aus Zeitgründen)

4. Suche nach Fehlerquellen bei Fehlentscheidungen

Fehlerquellen im Strafprozess nachzuspüren, die Fehlentscheidungen, Fehlverurteilungen, Fehl-Inhaftierungen und schwerwiegende Verletzungen Fehlbeachtigter begünstigen können, ist rechtsstaatlich geboten. Ziele sind es, allen Beteiligten in Polizei, Justiz, Anwaltschaft, Sozialarbeit und Opferschutzeinrichtungen Problembewusstsein und Sachkunde zu vermitteln. Tragische Fehlentscheidungen werden sich so niemals gänzlich vermeiden, wohl aber vermindern lassen. Außerdem soll das Wissen um Gefahren von Fehlentscheidungen mit gravierenden Folgen für Betroffene dazu beitragen, mögliche Justizopfer in die Diskussion des allgemein gewachsenen Opferschutzdenkens einzubeziehen und dessen Komplexität und Ambivalenz zu beleuchten. Dem berechtigten Vorwurf von Sabine Rückert, die sich um die journalistische Entdeckung unglaublicher Fehlleistungen beteiligter Institutionen verdient gemacht hat, muss durch nachhaltige Aufklärungsarbeit begegnet werden. Sie konstatiert: „Für Gerichte, Staatsanwaltschaften und sogar für die Wissenschaft sind Fehlleistungen der Strafjustiz kein Thema“.

Fehlerquellen zu suchen, heißt nicht, jede Fehlbeurteilung beruhe auf einer Fehlleistung von Verfahrensbeteiligten. Gutachter und Richter können sich irren. Sie können lege artis vorgehen und dennoch objektiv falsch entscheiden. Nicht immer sind Fehler objektiv und subjektiv so leicht

erkennbar wie dort, wo die angeblich und sogar anhaltend vergewaltigte weibliche Person nicht gründlich ärztlich untersucht worden ist, so dass die noch bestehende Jungfräulichkeit verkannt wurde.

5. Einschätzung des Ausmaßes entsprechender Delikte und Fehleinschätzungen

Ausmaße von entsprechenden Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen, Fehlbezeichnungen und Fehlrteilen lassen sich nur vage auf den jeweiligen Stufen zwischen Tat, Verfolgung und Justizentscheidung einschätzen nach Dunkelfeldstudien, Strafverfolgungsstatistiken und Expertenerfahrungen. Ich kann lediglich Schlaglichter auf die Situation werfen.

Etwa jede fünfte Frau wird Opfer eines Sexualdelikts. Ganz überwiegend durch Beziehungspartner. Die weitaus selteneren sexuellen Gewalttaten durch Fremde nehmen tendenziell ab. Wahrscheinlich gilt das auch für Beziehungsdelikte. Bei ihnen ist die Anzeigebereitschaft deutlich gestiegen. Gründe liegen auch in entsprechender polizeilicher Kompetenz und Verfolgungsbereitschaft. Dennoch verbleiben die meisten Delikte im Dunkelfeld. Auch Fehlbezeichnungen nehmen zu. Das gilt für Anzeigen bei der Polizei, erst recht für Bezeichnungen von Partnern in zivilgerichtlichen Sorgerechtsstreitigkeiten. Lediglich 5-15% angezeigter Beziehungsdelikte führen zu einer Verurteilung. Selbst darunter sind viele Fehlrteile. Nur wenige können im hindernisreichen Wiederaufnahmeverfahren korrigiert werden. Auch verbleiben Fehler in Wiederaufnahmeentscheidungen. Interessant ist die Beobachtung, dass seit geraumer Zeit einzelne erfolgreiche Wiederaufnahmen in Fällen von judizierten Beziehungsdelikten bekannt werden, während solche noch in den von Karl Peters untersuchten über 1000 Wiederaufnahme—Akten bis 1970 fehlten. Vor einem halben Jahrhundert wurden offenbar Beziehungs-Gewaltdelikte nicht angezeigt oder ernsthaft verfolgt.

Der überwiegende Teil angezeigter Beziehungstaten wird bereits durch die Staatsanwaltschaft eingestellt. Wichtigste Gründe sind Zweifel an der Stichhaltigkeit des Vorwurfs und Beweisschwierigkeiten wegen einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation. Dennoch verbleiben Fehlentscheidungen vor allem auf der gerichtlichen Entscheidungsstufe. Dafür sind die hier diskutierten Verfahrensfehler und auch unvermeidbare Fehleinschätzungen wichtige Ursachen. Experten der Polizei, Rechtsmedizin und Forensischen Psychologie geben Hinweise auf Anteile von Fehlbezeichnungen zwischen einem Viertel und der Hälfte untersuchter Fälle.

II. Besondere Risiken für Fehlentscheidungen in Strafverfahren

1. Verfehlt Vorstellung der Relativierbarkeit von Verfahrensschutzrechten gegenüber Opferschutzbelangen

In der Neuzeit wich das private Verfahren endgültig dem staatlichen Strafmonopol. Das Opfer wurde lange in eine dienende Rolle als Zeuge im Strafverfahren versetzt. Seine Interessen wurden vernachlässigt. Erst in den letzten Jahrzehnten kam es zu einer „Renaissance des Genugtuungsgedankens im Straf- und Strafverfahrensrecht“. Dem mutmaßlichen Opfer wurde in diversen Opferschutzgesetzen ansatzweise eine Subjektstellung im Strafprozess eingeräumt. So kann das vermutete Vergewaltigungsoffer als Verletzter neben der Zeugenstellung die des Nebenklägers mit anwaltlichem Beistand einnehmen. Gleichwohl erlaubt die Struktur des staatlichen Strafverfahrens keinerlei Parteistellung des vermuteten Opfers oder seiner Angehörigen. Es geht einzig um Rechte Beschuldigter, in die eingegriffen wird. Das kann sich für tatsächliche Opfer von Beziehungs-Gewaltdelikten besonders schmerzlich auswirken. Andererseits kommt es in entsprechenden Strafverfahren des öfteren zu Fehlbezeichnungen. Dann dreht sich die Täter-Opfer-Situation um. Solche prozessstrukturelle Komplexität macht das eigentliche Täter-Opfer-Dilemma aus, welches von Kritikern als Gerechtigkeitslücke kritisiert wird.

Deswegen wird gelegentlich gefordert, strafprozessrechtlich oder gar grundgesetzlich Opferschutz vor Täterschutz zu stellen. Das ist nur scheinbar plausibel, aus rechtsstaatlichen Gründen undurchführbar. Unserem Strafverfahren ist die Struktur eigen, dass allein eine Eingriffsbeziehung zwischen Staat als Träger des Strafanspruchs und Beschuldigtem besteht. Es ist kein Parteienprozess, in dem die Interessen von Beschuldigten und Verletzten wechselseitig wägbare sein könnten. Schutz ist im Übrigen auch dem möglichen Opfer einer Fehlentscheidung zu gewähren. Wohin sollte auch eine Abwägung und Vorrangigkeit der Opferbelange im Strafverfahren führen? Grundlegende Gewährleistungen der Schutzrechte Beschuldigter sind überhaupt nicht oder allenfalls randständig begrenzbar. Das gilt etwa für das absolute Folterverbot, die Unschuldsvermutung, die Verbote rückwirkender Strafgesetze oder der Doppelbestrafung, das rechtliche Gehör und die Garantie eines fairen Verfahrens. An welchen Kriterien sollte zudem eine Abwägung bemessen werden? Sollte etwa ein bisschen Folter hingenommen werden, wenn sie zugunsten eines nur so rettbar erscheinenden Opfers geschieht („Rettungsfolter“)? Sollten das rechtliche Gehör des Beschuldigten geschmälert, die Verurteilungssicherheit bei der Beweiswürdigung gelockert und die Gefahr einer Fehlurteilung erhöht werden, wenn es sich um besonders abscheuliche Taten handelt? Sollten Privatleben und Persönlichkeit der Anzeigerstatter im Prozess zu deren Schutz ein Tabu sein, wenn es doch bei der Wahrheitsfindung in der Aussage-gegen-Aussage-Konstellation entscheidend auf die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen ankommt? Sollte letztlich das Risiko bewusst in Kauf genommen werden,

durch Fehlentscheidungen falsch bezichtigte Beschuldigte zu Justizopfern zu machen ?

2. Missachtung der Unschuldsvermutung

Die Unschuldsvermutung muss von allen Organen der Strafjustiz – Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht – beachtet werden. Das geschieht nicht hinreichend. Eine Missachtung trägt zur Gefahr von Fehlentscheidungen bei. Man muss gar nicht so weit gehen wie Schwenn – Verteidiger Kachelmanns – die Unschuldsvermutung sei durch den Opferschutz beseitigt. Gefahren lassen sich beispielhaft belegen.

Bereits strukturell ist eine Diskrepanz zwischen Idee und Wirklichkeit vorgegeben. Anklage und gerichtlicher Eröffnungsbeschluss gehen von einer Verurteilungsprognose aus, also dem Gegenteil der Unschuldsvermutung, nämlich der wahrscheinlichen Täterschaft.

Hinzu kommen gesetzgeberische Irreführungen, wenn von Opferschutz, Opfern, Verletzten gesprochen wird noch in Verfahrensstadien vor rechtskräftiger Verurteilung. Es sind ja nur mehr oder minder plausible Behauptungen über Verletzungen und Opfer. Denkbar und erfahrungsgemäß sind Fehlbezeichnungen und sogar justizförmig bewirktes Opferwerden Unschuldiger. Es ist von mutmaßlichen Tätern, Tatverdächtigen, vermuteten Opfern und Verletzten zu sprechen. Vorläufigkeit und mögliche Fehlerhaftigkeit der Zuschreibung eines Tatverdachts zu beherzigen und mit möglichem Opferwerden durch justizielle Fehlentscheidungen umzugehen, sollte auch Anliegen der sich um Opferschutz bemühenden Einrichtungen sein. Darin spiegelt sich erneut das angesprochene Täter-Opfer-Dilemma.

Wie stark die Unschuldsvermutung gefährdet sein kann aus vermeintlicher Opferfürsorge, belegen zahlreiche massenmediale Darstellungen der letzten Jahre über „medienbegleitete Verhaftungen“ prominenter Beschuldigter. Aus Polizei- und Justizquellen lancierte Informationen an Massenmedien fördern faktische Vorverurteilungen und Verletzungen der Persönlichkeitsrechte bis hin zu schweren Schäden für Betroffene. Beispiele geben die Fälle Kachelmann und Strauss-Kahn. Markanter jüngster Beleg ist der Fall des in Emden zunächst unter dem Verdacht der Misshandlung und Tötung einer Elfjährigen festgenommenen und drei Tage inhaftierten siebzehnjährigen Schülers. BILD sprach davon, die Kripo sei sich sicher, mit ihm den miesen Kindermörder ermittelt zu haben. Dies, obwohl der zu dem Zeitpunkt noch fehlende DNA-Abgleich später diesen Verdacht widerlegte und den eines anderen jungen Mannes begründete. Im Einklang mit Internetaufrufen kam es zu Pranger- und Lynchjustiztendenzen vor der Polizei. Der betroffene Jugendliche ist Justiz- und Medienopfer geworden.

3. Vorurteile und Parteilichkeiten

Auch Juristen und Richter können Vorurteilen, Tendenzen eines Zeitgeists und ihm entspringenden Stimmungen und Druck erliegen. Das ist besonders spürbar, wenn sich solche Tendenzen im Einklang mit einer „political correctness“ zu befinden scheinen. Angesichts vermeintlicher oder tatsächlicher Verstöße gegen entsprechende Quasi-Normen können tatsächliche oder angebliche Verstöße reflexhaft öffentliche Empörung auslösen, justizielle Bewertungen beeinflussen und Fehlentscheidungen begünstigen.

Prädestiniert für derartige vorurteilsgeprägte Einflüsse sind Sexualdelikte. Früher wurde Anzeigen wegen sexueller Übergriffe gern mit dem Vorurteil begegnet, Frauen sei insoweit nicht zu glauben. Heute wendet sich solch Vorurteil gelegentlich durch feministische Bestrebungen und ein mitunter pervertiertes Opferschutzdenken geradezu in sein Gegenteil: Frauen und Kinder, die Misshandlungen behaupten, sei im Grundsatz zu glauben. Es könne in diesem Bereich keine mildernden Umstände oder „minder schwere Fälle“ geben. Es sei ungehörig, in der Vergangenheit und Persönlichkeit Anzeigender zu wühlen und deren Glaubwürdigkeit zu überprüfen. Das hat im Fall des hessischen Lehrers zum Fehlurteil geführt. Und es soll zur Instrumentalisierung von Vergewaltigungs- und Missbrauchsanzeigen beigetragen haben.

Gleiches scheint für Nazi-Äußerungen zu gelten. Aus Schulen hörte man, unliebsame, ja untaugliche Lehrer könne man nur entfernen, wenn sich ihnen nationalsozialistische Äußerungen oder sexuelle Übergriffe nachsagen ließen. Markantes Beispiel für solch vorurteilsgesteuertes öffentliches Handeln ist der Fall einer jungen Frau in Mittweida Ende 2007: Sie war angeblich einem von Rechtsradikalen bedrohten Kind zuhelfe geeilt, und ihr sei daraufhin von vier martialischen Gestalten ein Hakenkreuz in die Hüfte geschnitten worden. Sie erhielt schließlich den Ehrenpreis für Zivilcourage, ehe sich das Ganze als Manipulation entpuppte. Selbst beigebrachte Hakenkreuze stellen, wie Rechtsmediziner wissen, inzwischen ein Verhaltensmuster dar, Aufmerksamkeit und Mitleid durch Tabubruch zu erregen.

In den drei Ausgangsfällen kann solch falsch verstandener unbedingter Opferschutz zu der rigiden Verfolgung beigetragen haben. In den Fällen Kachelmann und Strauss-Kahn kann außerdem die Furcht vor dem Vorwurf, Prominente ungebührlich zu schützen, in dieser Richtung gewirkt haben. Im Fall Arnold hat vermeintlicher Opferschutz verhindert, die Glaubwürdigkeit der Anzeigenden zu prüfen mit der Folge des Fehlurteils.

Die Fälle werfen zugleich Fragen nach der Parteilichkeit staatsanwaltlichen Handelns auf. Die Strenge und Rigidität anfänglicher Verfolgungsmaßnahmen des New Yorker Staatsanwalts Vance mag noch mit der Stellung des Staatsanwalts als gewähltes und wiederzuwählendes Organ und dem dortigen Strafprozesssystem erklärbar sein. Der Staatsanwalt darf sich als Partei auf die belastenden Beweise konzentrieren, alles andere der Verteidigung als der Gegenpartei überlassen. Das deutsche

Strafrecht weist ihm dagegen keine Parteirolle, sondern einzig die des der Objektivität verpflichteten Ermittlungsorgans zu. Er hat anzuklagen, wenn nach Ermittlung aller be- und entlastenden Umstände genügender Anlass besteht, wenn „mit Verurteilung zu rechnen ist“.

Das Verhalten der Mannheimer Staatsanwälte im Fall Kachelmann lässt befürchten, sie hätten sich zumindest unbewusst in die Rolle einer Prozesspartei für die Anzeigerstatterin begeben. Sie haben nämlich trotz der aus nachweislich falschen Angaben folgenden erheblichen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der einzigen Belastungszeugin angeklagt, sogar an dem Vergewaltigungsvorwurf bis zum Plädoyer festgehalten. Anerkannt ist indes, dass in der Aussage-gegen-Aussage-Konstellation eine Verurteilung nicht auf die Aussage der Belastungszeugin gestützt werden kann, wenn diese zu wesentlichen Einzelheiten bewusst falsche Angaben gemacht hat.

Dass es gelegentlich zu solchen Rollenverschiebungen bei Anklagevertretern kommt, liegt auch an der Dialektik des Verfahrens. Namentlich in spektakulären Verfahren sehen sich Staatsanwälte oft konfrontiert mit Verteidigungen, die von professioneller Gewandtheit bis zu Strategien einer „Konfliktverteidigung“ reichen. Beispielhaft konnte ich belegen, dass etwa extreme Positionen der Verteidigung entsprechend extreme und damit parteilich erscheinende Reaktionen der Anklagevertretung provozieren können. So hatten die Frankfurter Staatsanwaltschaftsvertreter im Wiederaufnahmeverfahren gegen Monika Böttcher die Feststellung besonderer Schuldschwere bei Kindesmord beantragt. Dies stand im offenkundigen Widerspruch zur gleichzeitigen Annahme einer ausweglos erscheinenden psychischen Notlage. Es war die Reaktion auf eine kompromisslos auf Freispruch plädierende Verteidigung. Im Fall des „Kannibalen von Rothenburg“ reagierten die Frankfurter Anklagevertreter auf die Bewertung der Tat durch die Verteidigung am unteren Ende der Bewertungsskala als „Tötung auf Verlangen“ mit der überraschenden, angesichts des Einverständnisses zwischen Täter und Opfer unhaltbaren Einordnung als Mord mit Feststellung besonderer Schwere der Schuld am obersten Ende der Bewertungsskala. Wiederum machte sich die Dialektik bemerkbar.

Vor-Urteils-Beeinflussung kann sich auf das erkennende Gericht übertragen. Der Eröffnungsbeschluss setzt ja nach § 203 StPO voraus, dass das erkennende Gericht den Angeschuldigten für hinreichend verdächtig, eine Verurteilung im Sinne der Anklageschrift nach vorgesehener Beweisführung für wahrscheinlich hält. Das Mannheimer Gericht muss also in der Sache Kachelmann ebenso wie die Staatsanwälte die Belastungszeugin trotz nachweislicher Lügen für glaubwürdig gehalten haben. Nicht mehr hinnehmbar ist es, wenn die Anklage steht oder fällt mit der Bewertung der Glaubwürdigkeit der Belastungszeugin.

Aus solcher Befangenheit ergibt sich fast zwangsläufig ein Druck auf Staatsanwaltschaft und Gericht, die fragwürdige Vor-Entscheidung zu bestätigen. Dies erklärt hinreichend das hartnäckige Festhalten der Staatsanwaltschaft am Vergewaltigungsvorwurf im Fall Kachelmann. Ebenso erklärt es das lange gerichtliche Festhalten an der

Untersuchungshaft. Das Gericht dürfte sich im Laufe des Verfahrens, verstärkt wohl durch massenmediale Kritik und eine eher abweichende Bewertung durch die Beschwerdeinstanz in der Haftentscheidung, aus solcher möglichen Befangenheit und dem aus ihr folgenden Bestätigungsdruck gelöst haben.

Wie verheerend sich insgesamt Befangenheiten mehrerer beteiligter Akteure auswirken können, belegen drastisch die von Sabine Rückert aufgedeckten Fehlurteile des Landgerichts Osnabrück. Es hatte 1995 Vater und Onkel der jungen Anzeigerstatterin wegen angeblich jahrelanger Vergewaltigungen zu vieljährigen Freiheitsstrafen verurteilt, die verbüßt wurden, ehe in einem wiederholten Anlauf zur Wiederaufnahme der eindeutige Freispruch erfolgte. Rückert konstatierte „eine Justizkatastrophe, die durch Dilettantismus und verbissenen Glaubenseifer angerichtet worden“ sei; die Männer seien „Opfer einer inkompetenten Kriminalpolizei, einer blindwütigen Staatsanwaltschaft, einer emotional ergriffenen Glaubwürdigkeitsgutachterin und einer unbeirrt auf Verurteilungskurs liegenden Strafkammer“ geworden.

4. Manipulierte Angaben von Anzeigerstattern/Nebenklägern

In der Aussage-gegen-Aussage-Konstellation können sich Manipulationen von Aussagen besonders nachteilig für die Glaubwürdigkeit von Beschuldigten und mutmaßlichen Opfern auswirken.

Der Beschuldigte darf aussagen, schweigen, ja lügen. Freilich kann ihm erwiesenes Lügen schaden nach der Alltagsweisheit „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, und wenn er auch die Wahrheit spricht“. Dieser Gefahr haben sich beide Prominente in den genannten Ausgangsfällen ausgesetzt. Gleichwohl gilt, dass aus einem wie auch immer motivierten Bestreiten der Tat oder falschen Angaben keinerlei Schuldindiz abgeleitet werden darf.

Als wesentlich bedeutsamer wird man in dieser Konstellation manipulierte Angaben der anderen Seite gewichten müssen, die Anzeigerstatter, Nebenkläger und Zeuge in einer Person ist. Anzeigerstattern drohen bei Fehlbezeichnungen, ja schon teilweisen Falschaussagen strafrechtliche Verfahren. Freilich folgen tatsächlich sehr selten entsprechende Strafverfahren nach Freisprüchen oder Verfahrenseinstellungen aufgrund unglaubwürdiger Angaben von Anzeigerstattern.

Entgegen manchen ideologisch geprägten Vorurteilen kommt es tatsächlich oft zu entsprechenden Falschbezeichnungen. Polizei und Rechtsmediziner wissen davon ein Lied zu singen. Man wird ganz unterschiedliche Motive annehmen müssen dafür, wahrheitswidrig Gewalt-, Misshandlungs- und Sexualdelikte zu behaupten: Den anderen gezielt zu schädigen, um vorangegangene Demütigungen zu kompensieren oder ihn zu diskreditieren und so Geldleistungen oder das Sorgerecht für Kinder zu erwirken, sich als Opfer zu präsentieren, um einen Ruf wiederherzustellen,

oder um einfach Zuwendung zu erhalten; nicht selten dürfte zudem krankhaft eingebildetes oder sogar von anderen suggeriertes Opferwerden sein.

Von solchen Motiven zu unterscheiden sind die, Manipulationen vorzunehmen, um die Beweislage zu verbessern. Sie können neben oder an die Stelle der vorgenannten Motive treten, also auch bei tatsächlichen Opfern vorkommen.

Ob und wie weit Falschbezeichnungen oder Beweismanipulationen unprofessionell von Frauengruppen, Opferschutzstellen, Opferanwälten, womöglich Therapeuten gefördert werden, wie es von manch Kundigem beobachtet worden sein soll, muss offen bleiben. Es wäre standeswidrig und schade nicht zuletzt dem berechtigten Anliegen tatsächlicher Opfer. Gelegenheit zur Manipulation belastender Angaben bietet allerdings auch die prozessrechtssystematisch nicht unproblematische Rollenverquickung von Nebenklage mit Belastungszeugenschaft und Opfer-anwaltlicher Vertretung. Diese entscheidenden Zeugen haben Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung und über den anwaltlichen Beistand Akteneinsicht. Das bietet die Möglichkeit, eigene Angaben „zu glätten“, sie abzustimmen mit gegnerischem Verteidigungsverhalten.

Ganz allgemein sollte Aussagemanipulationen auch vernehmungorganisatorisch entgegengewirkt werden. Vor allem bei ersten polizeilichen Vernehmungen und der Aufnahme von Anzeigen von Opferzeugen sollte generell Video-Technik eingesetzt werden. Gerade bei Beziehungsdelikten sind die auch sonst wenig verlässlichen Protokolle Einfallstore für Missverständnisse, fehlerhafte Inhalte, Verschleierung widersprüchlicher oder unrichtiger Angaben. Videoaufzeichnungen erleichtern zugleich spätere aussagepsychologische Begutachtungen.

5. Verfahrensabsprachen

Längst ist schließlich die früher praeter legem, jetzt auf gesetzlicher Grundlage praktizierte Aushandlung der Gerichtsentscheidung durch eine „Verständigung“ oder „Absprache im Strafverfahren“ als Quelle möglicher Entscheidungsfehler erkannt. Die Kritik an dieser Verfahrensweise reicht bis zum Vorwurf einer Tendenz zum „Abschied von der Wahrheitssuche“.

Dass gerade in prekären Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen eine Versuchung bestehen wird, dem Beweisdilemma durch einverständliche Absprachen auf der Grundlage eines Geständnisses des Angeklagten zu entrinnen, liegt auf der Hand. Vor allem besteht die Gefahr, dass ein Gericht aus vermeintlichem Schutz für das mutmaßliche Opfer darauf dringt, bei Zusage einer mildereren Strafe auf die Erhebung von Beweisen zur Vergangenheit und Persönlichkeit der Anzeigerstatteerin zu verzichten. Zumal, wenn der Eindruck eines schon von der Schuld überzeugten Gerichts entsteht, wird der Angeklagte unter Druck zu einem Geständnis gedrängt werden können. Einer revisionsrechtlichen Korrektur der Verurteilung sind dann die Voraussetzungen weitgehend entzogen, denn

gesetzliche Begrenzungen des Vergleichs werden taktisch oftmals unterlaufen.

III. Sollen Opfer Strafanzeigen erstatten ?

Die unklare Prognose entsprechender Verfahren mit weit überwiegenden Anteilen von Verfahrenseinstellungen und die Schadensrisiken für beide Seiten werfen natürlich die Frage auf, ob tatsächlichen Opfern von einer Anzeige abzuraten sei. Manche, die sich als Opfer fühlten, äußerten in den Missbrauchsdebatten der letzten Zeit, sie hätten nie eine Anzeige erstattet, wenn sie um die Widrigkeiten, Demütigung und Schäden im Laufe des Verfahrens gewusst hätten. Ein ehemaliger Generalstaatsanwalt meinte in einer Fernsehrunde sogar, er würde seiner Tochter nach einer Vergewaltigung abraten, die Tat bei der Polizei anzuzeigen. Und Fachleute regen an, eher zivilrechtliche Wege des Ehrenschatzes zu begehen.

Dennoch besteht rechtsstaatlich und im Sinne wohlverstandenen Opferschutzes durch Generalprävention ein großes Interesse daran, Betroffene zu Anzeigen zu ermutigen, dies auch und gerade bei Beziehungsdelikten. Aber sie sollten sich vorher fachkundig über Abläufe und Risiken beraten lassen. Falls nicht sofortiger polizeilicher Einsatz zum Schutz Betroffener nötig ist, sollte Opfern und ihnen Nahestehenden die Möglichkeit eröffnet werden, Risiken einer Strafanzeige einzuschätzen und überlegte Entscheidungen zu treffen. Sie sollten sich unmittelbar nach dem Vorfall an eine Opferhilfeeinrichtung wenden und ein vertrauliches Beratungsgespräch suchen. Dort kann man zu weiteren Hilfestellen vermitteln. Wichtig ist es, unverzüglich gerichtsverwertbare, nicht manipulierte etwaige Beweismittel zu sichern. Vergewaltigungs- und Misshandlungsoffer können sich bereits bei einigen Gewaltopferambulanzen in Kliniken anonym untersuchen lassen. Auf gleichem Wege kann erforderliche Hilfe zur psychischen und physischen Bewältigung von Tatfolgen vermittelt werden.

Wünschenswert ist außerdem zeitnahe kompetente polizeiliche Beratung. Seit Langem mahne ich an, seitens der Landesregierungen möge im Zusammenwirken mit Polizeileitungen durch Rechtsverordnung festgelegt werden, bestimmte Polizeibeamte vom Strafverfolgungszwang freizustellen. § 152 Abs. 2 GVG bietet die nötige Handhabe. Solche Beamte können die Funktion eines Beratungspolizisten für mögliche Opfer und Angehörige, aber auch Schulen wahrnehmen, ohne sogleich einem Verdacht ermittelnd nachgehen zu müssen und dadurch von vornherein als Vertrauenspersonen auszuscheiden.

Bei fehlenden zusätzlichen Personal- oder Sachbeweismitteln sollte in der Aussage-gegen-Aussage-Konstellation eher von Strafverfahren abgeraten werden. Man wird dann aber alternative justizielle Maßnahmen, etwa familiengerichtliche Intervention oder Schritte nach dem Gewaltschutzgesetz, erwägen.